

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1 Lieferungen, Leistungen und Angebote der fp sensor systems GmbH (im Folgenden: fp sensor systems) erfolgen ausschließlich aufgrund nachfolgender Geschäftsbedingungen. Diese Bedingungen gelten insbesondere für fabrikneue Erzeugnisse, Zubehör, Software, Ersatzteile und sonstige Leistungen, soweit nicht die Besteller Abweichendes schriftlich vereinbart haben.

1.2 Die Vertragsbedingungen gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern, wenn der Vertrag zum Betrieb des Handelsgewerbes gehört, sowie gegenüber juristischen Personen des öffentlichen Rechtes und öffentlich-rechtlichen Sondervermögens.

1.3 Spätestens mit der Entgegennahme der Ware oder Leistung gelten diese Bedingungen vom Besteller als angenommen. Gegenbestätigungen des Käufers unter Hinweis auf seine Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen wird hiermit widersprochen. Diese Geschäftsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, selbst wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.

2. Angebot und Vertragsabschluss

2.1 Angebot, Prospekte und Internetinformationen der fp sensor systems sind freibleibend. Technische Unterlagen, Angaben über Gewichte, Leistungen, Betriebskosten usw. sind nur dann verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich erklärt wird.

2.2 Im Falle einer Auftragsbestätigung durch fp sensor systems richtet sich der Vertragsinhalt ausschließlich nach dieser Auftragsbestätigung.

2.3 An Kostenvorschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behält sich fp sensor systems das Eigentums- und Urheberrecht vor. Die benannten Unterlagen sind vom Urheberrecht der fp sensor systems umfasst und dürfen weder vervielfältigt noch ohne schriftliche Zustimmung der fp sensor systems Dritten zugänglich gemacht werden.

2.4 Der Besteller übernimmt für die von ihm beizubringenden Unterlagen wie Zeichnungen, Lehren, Muster und dergleichen die alleinige Verantwortung. Der Besteller hat dafür einzustehen, dass von ihm vorgelegte Ausführungszeichnungen in Schutzrechte Dritter nicht eingreifen.

2.5 Die fp sensor systems ist dem Besteller gegenüber nicht zur Prüfung verpflichtet, ob durch Abgabe von Angeboten aufgrund von ihm eingesandter Ausführungszeichnungen im Falle der Ausführung irgendwelche Schutzrechte Dritter verletzt werden. Ergibt sich für fp sensor systems trotzdem eine Haftung, so hat der Besteller fp sensor systems von der Haftung freizustellen.

3. Preise

3.1 Die Preise sind in EURO angegeben. Andere Währungen gelten nur dann, wenn sie ausdrücklich schriftlich vereinbart sind.

3.2 Die Preise verstehen sich ohne Umsatzsteuer. Diese wird zum jeweils gültigen Satz entsprechend den aktuell geltenden steuerrechtlichen Vorschriften gesondert in Rechnung gestellt.

3.3. Die fp sensor systems ist berechtigt, auch nach Vertragsabschluss eine angemessene, entsprechende Preiserhöhung vorzunehmen, wenn die Lieferung - mit Ausnahme von Dauerschuldverhältnissen - nicht innerhalb von 4 Wochen erbracht wurde oder zu erbringen ist und bis zur Lieferung eine Erhöhung der Rohmaterial- oder Hilfsstoffpreise, der Löhne und Gehälter, der Frachtkosten und der öffentlichen Abgaben eintritt. Hieraus resultiert kein Rücktrittsrecht des Bestellers.

4. Zahlungsbedingungen

4.1 Soweit nichts anderes vereinbart ist, sind die Rechnungen der fp sensor systems zahlbar sofort nach Rechnungserhalt ohne Abzug. Für Neukunden gilt Vorauskasse generell. Reparaturen und Dienstleistungen sind sofort rein netto Kasse zahlbar und nicht skontierbar. Es tritt Verzug auch ohne Mahnung ein. Die fp sensor systems ist in jedem Falle

berechtigt, Zahlungen des Bestellers auch auf dessen ältere Verbindlichkeiten anzurechnen.

4.2 Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn die fp sensor systems über den Betrag verfügen kann. Die Entgegennahme von Schecks und Wechseln erfolgt erfüllungshalber.

4.3 Gerät der Besteller in Verzug, so ist fp sensor systems berechtigt, von dem Verzugszeitpunkt ab Zinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verlangen. Der Nachweis eines höheren Schadens durch fp sensor systems ist zulässig.

4.4 Wenn fp sensor systems Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Bestellers in Frage stellen, insbesondere dieser einen Scheck nicht einlöst oder seine Zahlungen einstellt, so ist fp sensor systems berechtigt, die gesamte Restschuld fällig zu stellen und Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistung zu verlangen.

4.5 Der Besteller ist zur Aufrechnung, Zurückbehaltung oder Minderung nur berechtigt, wenn die zugrunde liegenden Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt worden oder unstreitig sind.

5. Lieferfristen / Verzugsfolgen / Rücktritt

5.1 Die Lieferfrist beginnt mit der Absendung der Auftragsbestätigung, andernfalls mit Vertragsschluss, jedoch nicht vor der Beibringung der vom Besteller zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben sowie vor Eingang einer vereinbarten Anzahlung.

5.2 Zur Wahrung der Lieferfrist genügt die Mitteilung der Versandbereitschaft oder die Absendung des Liefergegenstandes ab Werk.

5.3 Die Lieferfrist verlängert sich angemessen bei Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung, sowie beim Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb des Willens der fp sensor systems liegen, soweit solche Hindernisse die Lieferfrist beeinflussen. Solche Umstände sind auch dann von der fp sensor systems nicht zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzuges entstehen. Beginn und Ende derartiger Hindernisse wird fp sensor systems in wichtigen Fällen dem Besteller baldmöglichst mitteilen.

5.4 Nimmt der Besteller nicht fristgemäß ab, ist fp sensor systems berechtigt, eine angemessene Nachfrist zu setzen. Die fp sensor systems ist darüber hinaus berechtigt, nach Setzung und fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist anderweitig über den Liefergegenstand zu verfügen und den Besteller mit angemessener verlängerter Frist zu beliefern. Die Geltendmachung von weiterem Verzugschaden behält sich fp sensor systems vor.

5.5 Die Verpflichtung zur Einhaltung der Lieferfrist setzt grundsätzlich die Erfüllung der Vertragspflichten des Bestellers voraus.

5.6 Bei unberechtigter Lösung des Bestellers vom Vertrag ist er verpflichtet, fp sensor systems eine Schadenpauschale/Wiedereinlagerungsgebühr/Prüfgebühr von 15% des Netto-Kaufpreises zu bezahlen, es sei denn, er weist nach, dass der tatsächlich eingetretene Schaden geringer ist. Andererseits bleibt es der fp sensor systems vorbehalten, den konkret eingetretenen Schaden anstelle der Schadenpauschale geltend zu machen. Sonderanfertigungen können generell nicht zurückgenommen werden.

6. Gefahrenübergang

6.1 Die Gefahr geht spätestens mit der Absendung der Lieferteile auf den Besteller über, und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder fp sensor systems noch andere Leistungen, z. B. die Versandkosten oder Anfuhr und Aufstellung, übernommen hat. Auf Wunsch des Bestellers wird auf seine Kosten die Sendung durch fp sensor systems gegen Diebstahl, Bruch-, Transport-, Feuer- und Wasserschäden sowie sonstige versicherbare Risiken versichert.

6.2 Bei Auslandsversand per Seefracht erfolgt der Gefahrenübergang FOB-Hafen.

6.3 Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die der Besteller zu vertreten hat, so geht die Gefahr vom Tage der Versandbereitschaft ab auf den Besteller über, jedoch ist fp sensor systems verpflichtet, auf Wunsch und Kosten des Bestellers die Versicherungen zu bewirken, die dieser verlangt.

6.4 Teillieferungen sind zulässig.

7. Eigentumsvorbehalt

7.1 Der Besteller ist berechtigt, den Liefergegenstand im ordentlichen Geschäftsgang weiterzuverkaufen. Er tritt der fp sensor systems jedoch bereits jetzt bis zur Tilgung sämtlicher Forderungen der fp sensor systems die dem Besteller aus dem Weiterverkauf entstehenden künftigen Forderungen gegen seine Kunden sicherungshalber ab, ohne dass es noch späterer besonderer Erklärungen bedarf. Dies gilt unabhängig davon, ob der Liefergegenstand ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist. Die Abtretung erstreckt sich auch auf Saldoforderungen, die sich im Rahmen bestehender Kontokorrentverhältnisse oder bei Beendigung derartiger Verhältnisse des Bestellers mit seinen Kunden ergeben. Zur Einziehung der Forderungen gegen die Kunden des Bestellers bleibt dieser auch nach der Abtretung ermächtigt. Die Befugnis der fp sensor systems, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Die fp sensor systems verpflichtet sich jedoch, von diesem Einziehungsrecht nicht Gebrauch zu machen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen ordnungsgemäß nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Im letzteren Fall kann fp sensor systems vom Besteller verlangen, dass dieser die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug der Forderungen erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern die Abtretung mitteilt.

7.2 Die Verarbeitung oder Umbildung des Liefergegenstandes durch den Besteller wird stets für fp sensor systems vorgenommen. Wird der Liefergegenstand mit anderen, nicht im Eigentum der fp sensor systems stehenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt fp sensor systems das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache (einschließlich Mehrwertsteuer) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im übrigen das Gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferte Sache.

7.3 Wird der Liefergegenstand mit anderen, nicht im Eigentum der fp sensor systems stehenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwirbt fp sensor systems das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes des Liefergegenstandes (einschließlich Mehrwertsteuer) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Bestellers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Besteller der fp sensor systems anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Besteller verwahrt das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für fp sensor systems unter Wahrung kaufmännischer Sorgfaltspflichten.

7.4 Der Besteller tritt der fp sensor systems auch diejenigen Forderung zur Sicherung ab, die durch Verbindung des Liefergegenstandes mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen.

8. Haftung für Mängel

8.1 Die fp sensor systems übernimmt keinerlei Beschaffungsrisiko und auch keine irgendwie gearteten Garantien, es sei denn, hierüber wurde eine ausdrückliche schriftliche Vereinbarung geschlossen. Für Mängel der Lieferung haftet fp sensor systems ausschließlich wie folgt:

8.1.1 Alle diejenigen Teile, die sich innerhalb von zwölf Monaten ab Gefahrenübergang infolge eines vor dem Gefahrenübergang liegenden Umstandes - insbesondere wegen fehlender Bauart, schlechter Baustoffe oder mangelhafter Ausführung - als unbrauchbar oder in ihrer Brauchbarkeit nicht unerheblich beeinträchtigt herausstellen, werden nach Wahl der fp sensor systems entweder neu geliefert oder bestehende Mängel behoben.

§ 434 BGB bleibt - mit Ausnahme der ausdrücklich ausgeschlossenen Regelung des § 434 Absatz 1 Satz 3 BGB - unberührt.

8.1.2 Mängel müssen der fp sensor systems unverzüglich schriftlich angezeigt werden, erkennbare Mängel jedoch spätestens innerhalb von 7 Tagen nach Zugang des Liefergegenstandes.

8.1.3 Es wird keine Haftung übernommen für Schäden, die insbesondere aus nachfolgenden Gründen entstanden sind: Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Besteller oder Dritte, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, ungeeignete Betriebsmittel, Austauschwerkstoffe, mangelhafte Bauarbeiten, ungeeigneter Baugrund, chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse, sofern sie nicht auf ein nachgewiesenes Verschulden der fp sensor systems zurückzuführen sind.

8.1.4 Zur Vornahme aller der fp sensor systems nach billigem Ermessen notwendig erscheinenden Leistung im Rahmen der Gewährleistung hat der Besteller angemessene Fristen zu setzen und der fp sensor systems die erforderliche Zeit und Möglichkeit zu geben, ansonsten ist fp sensor systems von der Haftung frei.

8.2 Von den durch die Ausbesserung bzw. Ersatzlieferung entstehenden unmittelbaren Kosten trägt fp sensor systems im Falle berechtigter Beanstandung die Kosten des Ersatzstückes einschließlich des Versandes sowie die angemessenen Kosten des Aus- und Einbaues, sofern der Einbau in das Anwendungsumfeld (Anlageninstallation) Vertragsgegenstand ist. Im Übrigen trägt der Besteller die Kosten.

8.3 Für Fremderzeugnisse beschränkt sich die Gewährleistung der fp sensor systems auf die Abtretung der Gewährleistungsansprüche der fp sensor systems gegen deren Lieferanten an den Besteller. Nur soweit die Inanspruchnahme des Erzeugers durch den Besteller im außergerichtlichen Wege erfolglos geblieben ist, ohne dass der Besteller diese Erfolglosigkeit in von ihm zu vertretender Weise herbei geführt hat, stehen dem Besteller Gewährleistungsansprüche gemäß diesen Geschäftsbedingungen gegen fp sensor systems zu.

9. Haftungsausschluss

Weitere Ansprüche des Bestellers, insbesondere ein Anspruch auf Ersatz von Schäden, die nicht an dem Liefergegenstand selbst entstanden sind, sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht, wenn der Schaden des Bestellers durch Vorsatz der fp sensor systems eingetreten ist.

10. Konstruktionsänderungen

10.1 Die fp sensor systems behält sich das Recht vor, jederzeit Konstruktionsänderungen vorzunehmen.

11. Geheimhaltung

11.1 Falls nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart ist, gelten die von fp sensor systems im Zusammenhang mit der Bestellung unterbreiteten Informationen nicht als vertraulich.

12. Anwendbares Recht / Gerichtsstand / Teilnichtigkeit

12.1 Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen fp sensor systems und dem Besteller gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. EU/UN-Kaufrecht sind ausgeschlossen.

12.2 Soweit der Besteller Vollkaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, eine juristische Person des öffentlichen Rechtes oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten das Gericht des Sitzes der fp sensor systems.

12.3 Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.

Bürgstadt, 18.05.2009